

Rechtliche Vorgaben für Verfahren zur Vergabe kommunaler Baugrundstücke

Stadtrechtsdirektor Dr. Bernd Köster, Münster/Warendorf *

Das zunehmend knappe Angebot verfügbarer Bauplätze hat die Kommunen, die solche überhaupt noch zum Verkauf anbieten (können), zu mehr oder weniger detaillierten Regelungen für die Verfahren zur Vergabe und Wertung eingegangener Angebote veranlasst. Einige gerichtliche Entscheidungen jüngerer Datums werden zum Anlass genommen, die „Verteilentscheidung“ unter rechtlichen Aspekten – insb. dem eines Vergabeverfahrensanspruchs – näher zu beleuchten.

A. Einleitung

Die Veräußerung kommunaler Baugrundstücke wurde bislang vornehmlich im Hinblick auf die Problematik des EU-Beihilferechts beim vergünstigten Verkauf von Gewerbegrundstücken an Unternehmen¹ sowie die Problematik der europäischen Grundfreiheiten beim vergünstigten Verkauf von Baugrundstücken an Ortsansässige (sog. Einheimischenmodelle)² diskutiert. Die zunehmende Verknappung und Verteuerung der „Ressource Bauland“ hat jedoch auch zur Folge, dass die Vergabepaxis der Kommunen für die in ihrem Eigentum stehenden Bauplätze insb. in Neubaugebieten in jüngerer und jüngster Vergangenheit selbst dann zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen geworden ist, wenn nicht vergünstigt, sondern zum Verkehrswert veräußert wird. Im Folgenden soll es um eben diese Auswahl- bzw. Verteilentscheidung sowie einen (Vergabe-)Verfahrensanspruch gehen: Sind die Kommunen bei der Vergabe von Baugrundstücken zur Durchführung besonderer Ausschreibungsverfahren verpflichtet und welchen rechtlichen Anforderungen haben solche Verfahren zur Bauplatzvergabe zu genügen?

Köster: Rechtliche Vorgaben für Verfahren zur Vergabe kommunaler Baugrundstücke(KommJur 2023, 121)

122

B. Vorgaben durch das Vergaberecht

Geklärt ist mittlerweile, dass die Veräußerung von Grundstücken durch öffentliche Auftraggeber in der Regel auch dann keinen dem Vergaberecht unterfallenden öffentlichen Bauauftrag darstellt, wenn sie in Verbindung mit der Begründung einer Bauverpflichtung erfolgt. Eine solche Bauverpflichtung zur Errichtung einer (selbstgenutzten) Immobilie binnen einer vertraglich fixierten Frist ist regelmäßig mit der Veräußerung eines kommunalen Baugrundstücks verknüpft, um Baulücken und bloße Spekulationserwerbe zu verhindern. Im Zuge der Ahlhorn-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf³ war in Literatur und Rechtsprechung zwar lange Zeit umstritten, unter welchen Umständen eine Grundstücksveräußerung unter Begründung einer Bauverpflichtung einen öffentlichen Bauauftrag darstellt. Nach einer Entscheidung des EuGH⁴ herrscht inzwischen Klarheit, dass dies nur dann der Fall ist, wenn die Bauleistung dem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers dient. Die bloße Tatsache, dass mit dem Verkauf eines Grundstücks bestimmte städtebauliche Regelzuständigkeiten oder Maßnahmen verfolgt werden, begründet noch keinen öffentlichen Bauauftrag, so dass es mangels Beschaffungsbezugs auch keines Vergabeverfahrens bedarf.⁵

C. Vorgaben durch das EU-Beihilferecht

Wenn auch nicht für die Veräußerung einzelner Wohnbaugrundstücke, so aber doch für die Veräußerung größerer Gewerbegrundstücke sind jedoch unter Umständen aus dem EU-Beihilferecht rechtliche Vorgaben für das Verfahren abzuleiten. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV, also

eine Begünstigung, mit der einem Unternehmen ein Vorteil gewährt wird, liegt im Falle einer Grundstücksveräußerung durch die öffentliche Hand dann vor, wenn der tatsächliche Verkaufspreis unterhalb des angemessenen Marktpreises liegt.⁶ Demnach schließt eine Veräußerung zum Marktpreis das Vorliegen einer Beihilfe aus. Der übliche Marktpreis kann entweder durch eine allgemein anerkannte Standard-Bewertungsmethode (wie die Verkehrswertermittlung nach § 194 BauGB)⁷ oder aber durch eine wettbewerbliche, transparente, diskriminierungs- und bedingungsfreie Ausschreibung des Zuschlags an den meistbietenden oder einzigen Bieter ermittelt werden.⁸

Mithin kann ein solches Ausschreibungsverfahren rechtlich geboten sein, um die Vereinbarkeit der Veräußerung mit dem EU-Beihilferecht zu gewährleisten. Dazu muss das Verfahren wettbewerblich sein, damit alle interessierten und qualifizierten Bieter teilnehmen können. Es muss transparent sein, damit alle Bieter in jeder Phase des Verfahrens in gleicher Weise ordnungsgemäß informiert sind. Die Ausschreibung muss hinreichend bekannt gemacht werden und klare, objektive und vorher mitgeteilte Auswahl- und Zuschlagskriterien enthalten. Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist es ausreichend, wenn die in den EU-Vergaberichtlinien vorgesehenen Verfahren angewandt und eingehalten werden.⁹ Den genannten Anforderungen ist nicht genügt, wenn die Auswahl- oder Zuschlagskriterien nicht hinreichend bestimmt sind und unterschiedlich ausgelegt werden können.¹⁰

Ausgeschlossen werden kann eine Beihilfe ferner auch dann, wenn dasselbe Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren für denselben Förderzweck nicht mehr als 200.000 Euro erhält. In diesem Falle handelt es sich um eine genehmigungsfreie de-minimes-Beihilfe.¹¹

D. Vorgaben durch das Verfassungsrecht

Vergaberecht und Beihilferecht geben ein Verfahren mithin nicht zwingend vor. Sofern nicht – wie mit § 31 ThürGem-HVO¹² – ausnahmsweise eine klare landesrechtliche Vorgabe besteht, stellt sich die Frage, ob das Verfahren zur Vergabe von Bauplätzen durch übergeordnetes Recht determiniert ist.

In der Rechtsprechung findet sich vielfach der Hinweis, dass eine Gemeinde „frei“ darüber entscheiden kann, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum stehende Grundstücke veräußert.¹³ Sie könne hierfür „freiwillig“¹⁴ ein „nach ihrem Ermessen“¹⁵ zu wählendes Bieterverfahren vorsehen. Dies darf nicht als „Freifahrtschein“ missverstanden werden.

Die Kommune ist bei der Veräußerung nicht frei von jeglichen rechtlichen Bindungen – das Gebot der Sachgerechtigkeit und der Willkürfreiheit ihrer Entscheidungen schließt Entscheidungen „nach freiem Belieben“ aus.¹⁶ In einem Verfahren zum Rechtsschutzstandard bei der öffentlichen Auftragsvergabe hat das

Köster: Rechtliche Vorgaben für Verfahren zur Vergabe kommunaler Baugrundstücke(KommJur 2023, 121)

123

BVerfG¹⁷ – durchaus allgemeingültig – konstatiert, dass jede staatliche Stelle bei ihrem Handeln unabhängig von der Handlungsform und dem betroffenen Lebensbereich, die in dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) niedergelegte Gerechtigkeitsvorstellung zu beachten hat. Dieses Handeln sei anders als die in freiheitlicher Selbstbestimmung erfolgende Tätigkeit eines Privaten stets dem Gemeinwohl verpflichtet, eine willkürliche Ungleichbehandlung könne dem Gemeinwohl nicht dienen. Verfahren und Kriterien (nicht nur) der (Auftrags-)Vergabe können daher nicht willkürlich gestaltet werden, vielmehr ist die Vergabeentscheidung bestimmten formellen und inhaltlichen, rechtsstaatlichen Bindungen unterworfen,¹⁸ um sicherzustellen, dass jeder Mitbewerber aufgrund seines Anspruchs auf Gleichbehandlung eine faire Chance erhält, nach Maßgabe der für die

spezifischen Vergabe maßgeblichen Kriterien und des vorgesehenen Verfahrens berücksichtigt zu werden.¹⁹

Der aus diesen allgemeingültigen Grundsätzen folgende, von der Rechtsprechung anerkannte Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung und Berücksichtigung im Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabepraxis (Vergabeverfahrensanspruch)²⁰ setzt den Bestand eines für eine ermessens- und gleichheitsrechtsfehlerfreie Vergabeentscheidung unabdingbaren „Mindeststandard“-Verfahrens immanent voraus. Zu diesen Mindeststandards, die sich im Wesentlichen als deckungsgleich mit den Anforderungen an das vom EU-Beihilferecht unter den dargelegten Umständen geforderte Ausschreibungsverfahren²¹ erweisen, gehören:

1. Transparenz und hinreichende Bestimmtheit

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG verlangt zunächst, dass das Vergabeverfahren und die Kriterien für die Vergabeentscheidung vorab und vollständig²² allgemein bekannt gemacht werden. Bei staatlichen Auswahlentscheidungen müssen dem Bewerber das Verfahren und die Kriterien zuvor in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass er zumutbar Kenntnis hiervon erlangen kann.²³ Dies kann durch Veröffentlichung in der lokalen Presse und auf den Internetseiten der Kommune oder in ihrem Amtsblatt erfolgen.

Das Transparenzgebot erfordert ferner, dass die Kommune ermessenslenkende Richtlinien im Hinblick auf die Vergabekriterien hinreichend bestimmt ausgestaltet und formuliert. Diese sind so klar und eindeutig, aus sich selbst verständlich und zweifelsfrei zu fassen, dass jeder verständige und durchschnittliche Bewerber sie gleichermaßen verstehen, seine Chancen abschätzen und insb. erkennen kann, welche Unterlagen er einreichen und Angaben er machen muss, um im Vergabeverfahren zugelassen und inhaltlich berücksichtigt zu werden.²⁴ Dem ist nicht genügt, wenn private wie gewerbliche Bauplatzbewerber grundsätzlich gleichermaßen zum Verfahren zugelassen sind, jedoch Eignungskriterien (wie etwa Handelsregisterauszug, Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung, Umsatzzahlen, Referenzen früherer Bauprojekte u. a.) genannt werden, die ersichtlich nur auf gewerbliche Bewerber zugeschnitten sind und jeder Hinweis darauf fehlt, ob und ggf. mit welchen Modifikationen diese auch für private Bewerber gelten.

Intransparent sind auch inhaltlich unklare, mehrdeutige oder nur vage gefasste Ausschluss- und Bewertungskriterien wie etwa eine mit „ (...) und dergleichen“ endende Bezeichnung vom Verfahren ausgeschlossener Berufsgruppen,²⁵ die Vorlage eines nicht weiter erläuterten „zukunftssträchtigen Mobilitäts- und Parkierungskonzepts“²⁶ oder Widersprüche durch verschiedene Vorschriften, die zum gleichen Sachverhalt unterschiedliche Regelungen treffen.

2. Sachgerechtigkeit vorgegebener Differenzierungen

Sofern die Bestimmungen für das Vergabeverfahren eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Interessenten vorsehen, so bedarf diese einer Rechtfertigung durch Sachgründe.²⁷ Das schließt aus, für mehrere an sich zum Verfahren zugelassene Bewerbergruppen Vergabekriterien zu verwenden, die von einer Bewerbergruppe typischerweise nicht erfüllt werden können. So können nicht von privaten und gewerblichen Bauplatzbewerbern (Verbrauchern und Unternehmen) gleichermaßen in Anlehnung an § 45 VgV für die Teilnahme am Verfahren Eignungsnachweise (wie etwa Handelsregisterauszug, Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung, Umsatzzahlen, Referenzen früherer Bauprojekte u. a.) gefordert werden, die eine Privatperson üblicherweise nicht vorlegen kann. Auch in die Bewertung dürfen solche eine Bewerbergruppe einseitig bevorzugende Kriterien nicht einfließen.

3. Verbindlichkeit des vorgegebenen Verfahrens

Schreibt die Kommune die Veräußerung städtischen Grundeigentums öffentlich aus und gibt sie hierfür Regeln sowie Kriterien und deren Gewichtung vor, so kommt es insofern zu einer Selbstbindung²⁸ mit der Folge, dass die Grundstücke auch tatsächlich nur nach Maßgabe dieser Regelungen vergeben werden dürfen. Eine willkürliche Abweichung hiervon stellt nicht nur eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, sondern kann einen Schadensersatzanspruch und im Vorfeld einen Unterlassungsanspruch begründen.²⁹

Köster: Rechtliche Vorgaben für Verfahren zur Vergabe kommunaler Baugrundstücke(KommJur 2023, 121)

124

E. Exkurs: privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Streitigkeit?

Nicht ganz einheitlich³⁰ ist die Rechtsprechung zur Frage des Rechtswegs für Streitigkeiten um die Vergabe von Bauplätzen. Die Frage, ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird. Während das VG Hannover³¹ sowohl für den Grundstücksverkauf selbst als auch das vorgeschaltete Auswahlverfahren den Zivilrechtsweg für eröffnet hält, beschränkt das OVG NRW³² dies auf Verfahren, in denen allein der Preis das Vergabekriterium darstellt, da es in diesen Fällen an spezifisch verwaltungsrechtlichen Bindungen fehle und die allein nach marktwirtschaftlichen Kriterien getroffene Entscheidung kein öffentlich-rechtliches Element enthalte. Erfolgt die Auswahl unter verschiedenen Kaufbewerbern hingegen nach Maßgabe von Vergabekriterien, die im öffentlichen Interesse u. a. die Förderung eines bestimmten Personenkreises vorsehen, so hat die Auswahlentscheidung auch nach mit der wohl herrschenden Auffassung³³ übereinstimmender Ansicht des OVG NRW³⁴ öffentlich-rechtlichen Charakter und handelt es sich demnach um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 I VwGO.

F. Fazit

Die Vorgaben der neueren Rechtsprechung für Verfahren zur Veräußerung kommunaler Baugrundstücke sind nachvollziehbar und inhaltlich wenig überraschend.³⁵ Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die „gelebte Praxis“ sie in der Regel berücksichtigt.³⁶ Der (noch) übersichtlichen Rechtsprechung zur Thematik, insb. den Entscheidungen des VG Sigmaringen, das, wie eine Juris-Recherche zeigt, in den letzten drei Jahren (mindestens) fünf Mal mit der juristischen Würdigung von Verfahrensbestimmungen und ihrer praktischen Handhabung befasst war, lässt sich jedoch noch mehr entnehmen. Es ist die Tendenz, im Bemühen um eine größtmögliche Gerechtigkeit und Berücksichtigung immer weitreichender Kriterien bei der Vergabe von Bauplätzen zur angemessenen Würdigung verschiedenster, teils gegenläufiger Partikularinteressen immer differenziertere und diffizilere Verfahrensvorschriften zu entwickeln. Das ist – wie die Entscheidungspraxis eindringlich verdeutlicht – nicht nur fehler- und streitanfällig, sondern dürfte auch in nicht unerheblichem Ausmaße Verwaltungsressourcen binden und durch mehrjährige Verzögerungen Unmut vor Ort mit sich bringen. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass in vielen Fällen weniger mehr sein könnte oder neudeutsch gewendet: keep it simple.

* Der Verfasser ist Leiter des Amtes Recht und Liegenschaften bei der Stadt Warendorf und Mitherausgeber der KommJur.

¹ Hierzu etwa Grziwotz, KommJur 2010, 250.

² EuGH, Urt. v. 08.05.2013 – C 197/11 und C-203/11. Hierzu Breuer, in: Schrödter (Hrsg.), Baugesetzbuch, Kommentar, 9. Aufl. 2019, § 45 Rn. 50 ff. und Kukk, a. a. O., § 11 Rn. 45 f.; Reiling, KommJur 2022, 161 (162 ff.) und 206 ff.; Heck/Pauge, BWGZ 2019, 689.

³ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2007 – VII-Verg 2/07, Verg 2/07, KommJur 2007, 380.

4 EuGH, Urt. v. 25.3.2010 – C-451/08, VergabeR 2010, 441. S. auch OLG München, Beschl. v. 27.09.2011 – Verg 15/11, VergabeR 2012, 134; OLG Brandenburg, Urt. v. 24.04.2012 – 6 W 149/11, KommJur 2012, 269.

5 OLG Brandenburg, Urt. v. 24.04.2012 – 6 W 149/11, KommJur 2012, 922; VG Sigmaringen, Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21; Reiling, KommJur 2022, 162 Fn. 9.

6 Zur Nichtigkeit eines Grundstückskaufvertrags wegen Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht BGH, Urt. v. 04.04.2003 – V ZR 314/02, EuZW 2003, 444.

7 Grziwotz, KommJur 2010, 250 (251).

8 Bekanntmachung der Kommission v. 19.07.2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, ABl. 2016 C 262, Rn. 89 ff. Hierzu VG Weimar, Beschl. v. 30.07.2018 – 8 E 841/16 We, LKV 2020, 570.

9 Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, ABl. 2016 C 262, Rn. 93. Zu den sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Anforderungen an ein Verfahren zur Grundstücksvergabe VG Weimar, Beschl. v. 30.07.2018 – 8 E 841/16 We, LKV 2020, 570.

10 VG Weimar, Beschl. v. 30.07.2018 – 8 E 841/16 We, LKV 2020, 570.

11 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission v. 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, ABl. 2013 L 352/1; Grziwotz, KommJur 2010, 250 (251).

12 Nach § 31 ThürGemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

13 OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 09.07.2010 – 2 A 10310/10, LKRZ 2010, 396; VG Sigmaringen, Beschl. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20; Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21.

14 VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.04.2018 – 1 S 2403/17, ZfBR 2018, 514; VG Sigmaringen, Urt. v. 17.6.2019 – 3 K 7459/18, VBIBW 2020, 123; Urt. v. 10.03.2020 – 3 K 3574/19; Beschl. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20; Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21.

15 VG Sigmaringen, Beschl. v. 17.06.2019 – 3 K 7459/18, VBIBW 2020, 123; Beschl. v. 03.03.2022 – 14 K 4018/21; Urt. v. 10.03.2020 – 3 K 3574/19.

16 So VerFGH Saarland, Urt. v. 08.07.2014 – Lv 6/13, NVwZ-RR 2014, 865 für die Auswahlentscheidung einer mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten Stiftung des privaten Rechts für ihre Stipendiaten unter dem Aspekt der Drittwirkung der Grundrechte.

17 BVerfG, Beschl. v. 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03, KommJur 2007, 21.

18 VerFGH Saarland, Urt. v. 08.07.2014 – Lv 6/13, NVwZ-RR 2014, 865 für die Auswahlentscheidung einer mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten Stiftung des privaten Rechts für ihre Stipendiaten.

19 VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.07.2022 – 1 S 1121/22, NVwZ-RR 2022, 804.

20 VG Sigmaringen, Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21 und nachfolgend VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.07.2022 – 1 S 1121/22, NVwZ-RR 2022, 804. Hierzu Pustal, jurisPR-VergR 12/2022 Anm. 4.

21 Hierzu oben unter C.

22 VG Sigmaringen, Beschl. v. 03.03.2022 – 14 K 4018/21 zur Unzulässigkeit von Änderungen im laufenden Verfahren. Dafür auch Reiling, KommJur 2022, 206 (209).

23 VG Sigmaringen, Beschl. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20 unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschl. v. 20.06.2013 – 2 VR 1.13, BVerwGE 147, 20 und OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.11.2009 – 7 ME 116/09, NVwZ-RR 2010, 208. VG Sigmaringen, Beschl. v. 03.03.2022 – 14 K 4018/21.

24 VG Sigmaringen, Beschl. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20; Beschl. v. 03.03.2022 – 14 K 4080/21; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.07.2022 – 1 S 1121/22, NVwZ-RR 2022, 804.

- 25 VG Sigmaringen, Urt. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20.
- 26 VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.07.2022 – 1 S 1121/22, NVwZ-RR 2022, 804.
- 27 VG Sigmaringen, Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21.
- 28 OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 09.07.2010 – 2 A 10310/10, LKRZ 2010, 396; VG Sigmaringen, Beschl. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20; Beschl. v. 03.03.2022 – 14 K 4018/21; Urt. v. 10.03.2020 – 3 K 3574/19; Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21.
- 29 OLG Brandenburg, Urt. v. 24.04.2012 – 6 W 149/11, KommJur 2012, 269.
- 30 So auch Pustal, jurisPR-VergR 12/2022 Anm. 4. Reiling, KommJur 2022, 161 (163): „Zweifelhaft“.
- 31 VG Hannover, Beschl. v. 15.01.2021 – 12 B 6417/20, ZfBR 2021, 307.
- 32 OVG NRW, Beschl. v. 19.05.2010 – 8 E 419/10, NWVBl. 2011, 75. So auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 30.05.2007 – 3 O 58/07, Nord-ÖR 2007, 362.
- 33 S. etwa VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.04.2018 – 1 S 2403/17, ZfBR 2018, 514; VG Sigmaringen, Urt. v. 17.6.2019 – 3 K 7459/18, VBIBW 2020, 123; Urt. v. 10.03.2020 – 3 K 3574/19; Beschl. v. 21.12.2020 – 7 K 3840/20; Beschl. v. 03.03.2022 – 14 K 4018/21; Beschl. v. 22.04.2022 – 4 K 4006/21.
- 34 OVG NRW, Beschl. v. 30.06.2000 – 21 E 472/00, NWVBl. 2001, 19.
- 35 Reiling, KommJur 2022, 206 (207): „Publikation und Transparenz sind keine neuen Vorgaben, sondern typische Anliegen an Verteilungsverfahren“.
- 36 Pustal, jurisPR-VergR 12/2022 Anm. 4.